

TVSH-Rundschreiben 151 zur Coronakrise: Überbrückungshilfe III Plus ab sofort beantragbar

27.07.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

ab sofort können Unternehmen die Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 über die entsprechende Plattform stellen.

Nachstehend geben wir Ihnen eine weitere Aktualisierung der Treurat GmbH zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen.

1. Fortführung Überbrückungshilfe III Plus (Zeitraum Juli bis September 2021)

Die FAQ zu diesem Programm liegen nunmehr vor, vgl. <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>. Es sind wiederum Unternehmen begünstigt, die Umsatzeinbrüche von mind. 30% je Monat gegenüber dem Vergleichsmonat 2019 erleiden. In diesen Fällen werden wiederum die Fixkosten (ggf. anteilig) ersetzt. Letztlich werden die mittlerweile bekannten Grundregelungen aus der Überbrückungshilfe III (Zeitraum bis Juni 2021) fortgeführt. Es werden folgende Beträge erstattet:

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

(Umsatzeinbruch jeweils im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019).

Auch werden die Sonderregelungen für folgende Branchen fortgeführt:

- Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft
- Reisebranche hinsichtlich der Ausfall- und Vorbereitungskosten
- Handel und sog. professionelle Verwender (z. B. Gaststätten, Frisöre) hinsichtlich Warenabschreibungen

Wie bereits am 16.06.2021 von der Treurat berichtet, gibt es folgende wesentliche Änderungen hinsichtlich der förderfähigen Fixkosten gegenüber der Überbrückungshilfe III:

- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen bis zu € 20.000 je Monat müssen zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erfolgen.
- Investitionen in Digitalisierung bis zu max. € 10.000 im gesamten Förderzeitraum Juli bis September 2021.
- Des Weiteren gibt es hinsichtlich dieser Kosten jetzt einen Anhang 3 und den Hinweis, dass Kosten, die nicht im Anhang 3 enthalten sind, regelmäßig nicht förderfähig sind. Hierbei handelt es sich u. U. um Einschränkungen gegenüber den (teilweise)

größzügigeren Regelungen der Überbrückungshilfe III. Nach unseren Kenntnissen sollen diese Einschränkungen aber keine rückwirkende Anwendung auf die Überbrückungshilfe III finden.

- Alle begünstigten Investitionen müssen bis zur Schlussabrechnung im Unternehmen verbleiben.
 - Gerichtskosten, die in einem formellen Verfahren zur Restrukturierung oder einer Sanierungsmoderation nach dem sog. StaRuG anfallen, bis zur Höhe von € 20.000 pro Monat. Diese Gerichtskosten können die Vergütung eines Restrukturierungsbeauftragten oder eines Sanierungsmoderators beinhalten. Nicht begünstigt sind über diese Gerichtskosten hinausgehende Beratungskosten.
 - Alle antragsberechtigten Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, können alternativ zur allgemeinen Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („**Restart-Prämie**“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten erhalten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent. Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur bis maximal zur Höhe der Personalkosten im Vergleichszeitraum (also i.d.R. der entsprechende Monat im Jahr 2019) herangezogen werden. Neueinstellungen sind nur förderfähig, wenn es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt. Für die Gruppe der Neueingestellten gibt es noch einige gesonderte Punkte zu beachten.
 - Unternehmen der **Reisebranche** können alternativ zur „Restart-Prämie“ und zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale eine „**Anschubhilfe**“ i. H. v. 20% der im entsprechenden Monat 2019 angefallenen Lohnsumme erhalten.
 - Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können diese „**Anschubhilfe**“ entsprechend ebenfalls erhalten, wenn sie mindestens 20% ihres Umsatzes mit oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen erzielen.
 - Bei Förderbeträgen oberhalb von 12 Mio. € müssen für das Jahr 2021 eine Reihe weiterer Bedingungen erfüllt sein, insbesondere
 - keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen,
 - keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter/Innen sowie
 - keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen
- Dies gilt auch für bereits von Haupt- oder Gesellschafterversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.
- Ferner dürfen Geschäftsführer/-innen keine Boni oder andere variable Vergütungsbestandteile erhalten.

Die Antragstellung erfolgt wiederum über prüfende Dritte über das bekannte Portal und hat **bis zum 31.10.2021** zu erfolgen. Bei Antragstellung bis zum 30.09.2021 kann auch eine Abschlagszahlung von bis zu 50% der beantragten Förderung gewährt werden. Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

2. Neustarthilfe Plus (Zeitraum Juli bis September 2021)

Mit der Neustarthilfe Plus werden Soloselbständige, (auch in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Juli bis 30. September 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Antragstellende, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus nicht in Anspruch nehmen, können einmalig als Unterstützungsleistung (Neustarthilfe Plus) 50 Prozent des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Referenzumsatzes erhalten. Die Neustarthilfe Plus beträgt maximal 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Die Antragstellung kann seit dem 16.07.2021 durch die Berechtigten selbst über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Ggf. können Sie auch einen prüfenden Dritten damit beauftragen.

3. Überbrückungshilfe III (Zeitraum bis Juni 2021)

Anträge für Überbrückungshilfe III können noch **bis zum 31.10.2021** (Frist verlängert!) gestellt werden. Prüfen Sie ggf. für sich anhand der Auswertungen Ihrer Finanzbuchhaltung, ob Sie antragsberechtigt sind.

4. Schlussabrechnung für alle bisherigen Programme

Die inhaltliche und technische Umsetzung der Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe ist angelaufen. Wir gehen aber nicht davon aus, dass Schlussabrechnungen vor dem IV. Quartal 2021 erfolgen können. Die Frist für die Schlussabrechnung(en) der verschiedenen Programme soll voraussichtlich einheitlich auf den 30.06.2022 verlängert werden.

5. Aktuelle steuerliche Hinweise

Die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 wurden wegen der Corona-Pandemie verlängert, laufen aber in bestimmten Fällen zum Ende Juli 2021 aus. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die von Steuerberatern vertreten werden, sondern ihre Erklärungen selbst abgeben. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu am 20.07.2021 ein erläuterndes Schreiben veröffentlicht, vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-07-20-anwendungsfragen-zur-verlaengerung-der-steuererklarungsfrist-und-der-zinsfreien-karenzzeit.pdf?__blob=publicationFile&v.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 30.06.2021 einen neuen Anwendungserlass zur Anerkennung von Bewirtungskosten herausgegeben. Ein wesentlicher Punkt ist die Anforderung, dass nur solche Bewirtungsbelege zukünftig anerkannt werden, die mit Hilfe einer den aktuellen technischen Anforderungen (einschl. TSE) genügenden elektronischen Kasse erstellt wurden. Hier gilt allerdings noch eine Übergangsfrist bis Ende 2022.

Das BMF hat im BMF-Schreiben vom 15.06.2021 geregelt, dass aus Billigkeitsgründen für die Jahre 2020 und 2021 erbrachten Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, als umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG behandelt werden können. Dies betrifft z. B. die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt.

Quelle: Treurat GmbH, 26.07.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch